

sche sogleich eine bestimmte Regel wegen eines längern Gnadengenusses aufzustellen, halte er bedenklich.

Abg. a. d. Winkel macht hierauf bemerklich, daß er unter dem Sterbemonat den Monat verstanden habe, in welchem der Mann sterbe, und daß also, wenn dessen Tod am 29. erfolge, der Sterbemonat mit dem 30. zu Ende gehe. Nach der Erklärung des Hrn. Staatsministers schein das aber nicht der Fall zu sein, sondern daß der Sterbemonat von dem Tage zu laufen anfange, an welchem der Mann sterbe. Nach dieser Ansicht kämen allerdings 2 Monate heraus, und in sofern würde er mit der Bestimmung des Gesetzes einverstanden sein.

Abg. Art wünscht über diesen Punct eine Aufklärung zu erhalten, da er in letzterem Falle sein Amendement zurücknehmen würde und es bemerkt demnach

Staatsminister D. Müller: Allerdings fand bisher in den einzelnen Consistorialsprengeln eine Verschiedenheit in Berechnung des Gnadengenusses statt, je nachdem der Todesfall sich ereignet; es kam nämlich dabei darauf an, ob der Todesfall in der ersten oder zweiten Hälfte des Monats erfolgte. Indessen würde ich hier bei Schullehrern, wo der Gnadengenuss so kurz bisher war, dabei kein Bedenken haben, daß deren Relicten außer dem vom Todestage an zu berechnenden Sterbemonat hinaus noch 4 Wochen, zusammen also 8 Wochen hindurch der Genuss gelassen werde, da wegen der alsdann noch nöthigen Räumung der Wohnung Verlegenheit für die Hinterlassenen bei der jetzigen kurzen Dauer eintreten kann, und man dürfte also nur sagen: „Die Hinterlassenen verstorbenen Schullehrer haben vom Todestage an noch 8 Wochen lang die Einkünfte der Stelle als Gnadengenuss zu beziehen.“

Nach dieser Erklärung nimmt Abg. Kunde sein Amendement zurück, und es werden die Fragen gestellt: 1) Ist die Kammer mit dieser vom Hrn. Staatsminister vorgeschlagenen Abänderung einverstanden? 2) Erklärt sich die Kammer für das Deputationsgutachten? und 3) wird §. 54. unter diesen Modificationen von der Kammer angenommen? Sie werden sämmtlich einstimmig bejaht.

Die §§. 55. — 60. lauten:

C. Verfahren gegen unwürdige, nachlässige oder untüchtige Lehrer. §. 55. (Bestimmungen wegen der Entsetzung eines Schullehrers.) Ein Schullehrer ist seiner Stelle zu entsetzen, wenn er wegen einer der in dem Gesetze über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener §. 22. bezeichneten Vergehungen, nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch ein Straferkenntniß verurtheilt, oder einer unzüchtigen Behandlung der ihm anvertrauten Schuljugend, oder einer leichtsinnigen, zu Zweifeln und Irrthümern verleitenden, und die Schule gefährdenden, Behandlung des Religionsunterrichts und der Bibelklärung, überführt oder doch dringend verdächtig worden ist. — Es treten hierbei die §§. 23. und 24. des angezogenen Gesetzes gegebenen Bestimmungen mit folgenden Modificationen ein. — Ueber die Suspension eines Lehrers hat jedesmal die betreffende Kreisdirection Entschließung zu fassen, dagegen, wenn Entsetzung oder sofortige Entlassung eines Schullehrers noch vor Beendigung der Untersuchung nothwendig wird, jedesmal, ohne Unterschied, ob die Stelle von dem Ministerio des Cultus zu besetzen sei oder nicht, an letzteres zu berichten. Der untersuchende Richter hat

baher seinen Bericht über Einleitung und Ausgang der Untersuchung jedesmal an die competente Kreisdirection zu richten. — Wird der Lehrer während der Untersuchung entlassen und erfolgt später die gänzliche Losprechung desselben, so ist demselben bis zu einer anderweiten Anstellung ein angemessenes Wartegeld, vorbehaltlich seiner Ansprüche auf Entschädigung wegen des durch die Entlassung ihm zugezogenen Verlusts an seinem Einkommen, auszusetzen. — Erfolgt hingegen ein Erkenntniß auf Bestrafung und, in dessen Gemäßheit, des Dieners Entsetzung, so fällt dessen bis dahin zurückbehaltener Gehalt der Schulkasse des Orts anheim, und es verliert derselbe außer dem Titel auch die Fähigkeit in irgend einem andern Lehramte wieder angestellt zu werden.

§. 56. (Bestimmungen wegen der Entlassung eines Schullehrers.) Die Entlassung eines Schullehrers kann von dem Ministerio des Cultus verfügt werden: 1.) aus den in dem Gesetze über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener §. 25. unter a. b. c. d. angegebenen Gründen; 2.) wenn der Schullehrer vertraulichen Umgangs mit übel berüchtigten Leuten oder liederlichen Weibspersonen, oder fleischer Vergehungen irgend einer Art überführt oder doch dringend verdächtig ist, oder 3.) wegen irgend eines Vergehens mit Gefängniß belegt wird, oder, wenn er sich 4.) solchen unsittlichen oder seiner Stellung unanständigen Handlungen und Characterfehlern wiederholt und dauernd hingiebt, welche, wenn sie schon vielleicht als Vergehen nicht zu einer gerichtlichen Untersuchung zu ziehen sind, doch ihn in der öffentlichen Achtung herabsetzen, (z. B. wiederholte Trunkenheit, öfterer Besuch der Schänkhäuser, Spielsucht, leichtsinniges Schuldenmachen.) — Die dem Schullehrer zunächst vorgesezte Behörde hat daher, sobald sie von einem solchen Ereignisse Kenntniß erlangt, Anzeige davon zur betreffenden Kreisdirection zu erstatten. — Von dieser ist sodann an das Ministerium des Cultus hierüber gutachtlich zu berichten und von dessen Ermessen hängt es ab, ob der Lehrer sofort entlassen, oder im Falle sonstigen bisherigen untadelhaften Verhaltens annoch beibehalten werden soll. — Wird die einstweilige Beibehaltung des Lehrers beschlossen, so ist demselben anzudrohen, daß, wenn er sich künftig auch nur eines der geringeren Fehltritte, welche nach §. 57. das Besserungsverfahren begründen, schuldig machen würde, seine Dienstentlassung sofort erfolgen werde. — Diese Androhung, über welche ein Protocoll aufzunehmen ist, hat mit dem in §. 58. geordneten Vorhalt gleiche Wirkung. — Beschließt hingegen das Ministerium des Cultus die Entlassung des Schullehrers, so ist ihm solches unter Angabe des Grundes, schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluß steht dem Schullehrer binnen 10 Tagen von der Bekanntmachung, die Berufung an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu, bei deren Entscheidung er sich jedoch zu beruhigen hat.

§. 57. (Fortsetzung des vorigen §.) Wenn ein Schullehrer 1.) nach den bei Schulvisitationen gemachten Wahrnehmungen aus Mangel an Fleiß und an Eifer für seinen Beruf in den zu einer fruchtbaren Unterrichtsertheilung erforderlichen Einsichten, Kenntnissen und Geschicklichkeiten nicht nur keine Fortschritte, sondern sogar Rückschritte macht, oder 2.) fortgesetzte Dienstvernachlässigungen verschuldet und den Unterricht nachlässig ertheilt, 3.) beharrlichen Ungehorsam gegen die Anordnungen der vorgesezten Behörden, widersetzliches und achtungswidriges Betragen gegen dieselben, oder 4.) fortbauernde Unverträglichkeit in dienstlicher Beziehung erweist, 5.) öffentliche Schmähungen über innere Einrichtungen und Anordnungen des Staates und der Kirche sowohl über Behörden und Diener des Staates und der Kirche, so wie 6.) harte und unangemessene Behandlung der ihm anvertrauten Schuljugend sich erlaubt; so ist wider ihn der im folgenden §. vorgesezte Disciplinarweg einzuschlagen, welcher bei nicht erfolgter Besserung die Entlassung eines solchen Lehrers herbeiführt.

§. 58. (Fortsetzung g.) Ein Schullehrer, welcher sich eines der im vorigen §. angegebenen Fehler oder Vernachlässigungen schuldig